

**32. Beilage im Jahre 1983 zu den Sitzungsberichten
des XXIII. Vorarlberger Landtages**

Selbständiger Antrag

Beilage 32

An das
Präsidium des
Vorarlberger Landtages

Römerstraße
6900 Bregenz

Betrifft: Selbständiger Antrag auf Änderung des Landesbedienstetengesetzes

Die Vorarlberger Landesregierung hat am 20.9.1983 beschlossen, dem Landtag einen Antrag auf eine Änderung des Dienstpostenplanes 1983 vorzulegen. Nach der beantragten Änderung soll die Landesregierung unter anderem ermächtigt werden, zur vorübergehenden Aushilfe oder zu Ausbildungszwecken bis zu 20 arbeitslose Schulabgänger längstens auf die Dauer eines Jahres zu reduzierten Bezügen ohne Anrechnung auf den Dienstpostenplan einzustellen.

Nach dem geltenden § 121 Abs. 11 des Landesbedienstetengesetzes kann Personen, die zur vorübergehenden Aushilfe für einen zwei Monate nicht übersteigenden Zeitraum in den Landesdienst aufgenommen werden, ein bis zu 50 v. H. niedrigerer Monatsbezug gewährt werden, als ihnen

nach den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 zukäme. Bei der Gewährung niedrigerer Monatsbezüge ist auf die Ausbildung und die Verwendung des Landesangestellten Bedacht zu nehmen.

Im Zusammenhang mit der beabsichtigten befristeten Einstellung arbeitsloser Jugendlicher soll nunmehr die Möglichkeit der Bezahlung geringerer Bezüge, von der bisher nur bei Ferialaushilfskräften Gebrauch gemacht wurde, zeitmäßig von zwei Monaten auf ein Jahr sowie auf Bedienstete, die zu Ausbildungszwecken eingestellt werden, ausgedehnt werden. Dieselbe Möglichkeit soll nach der Z. 2 der Vorlage auch für Landesarbeiter geschaffen werden.

Die unterzeichneten Abgeordneten zum Vorarlberger Landtag stellen daher den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle beschließen:

»Die angeschlossene Vorlage eines Gesetzes über eine
Änderung des Landesbedienstetengesetzes wird zum Be-
schluß erhoben.«

Bregenz, am 83-09-28

Dr. Sausgruber
Dr. Bernhard
Fritz
Dipl.-Ing. Feierle
Dr. Sutterlüty
Stadelmann
Moosbrugger
Waibel
Greber

Dipl.-Ing. Batlogg
Aberer
Dr. Kofler
Berchtold
Enzelsberger-Schönbichler
Mag. Heinzle
Dr. Mader
Winder
Dr. Häfele
Mayer

Gesetz

über eine Änderung des Landesbedienstetengesetzes

Der Vorarlberger Landtag hat beschlossen:

Das Landesbedienstetengesetz, LGBl.Nr. 37/1979, in der Fassung LGBl.Nr. 54/1980, wird wie folgt geändert:

1. Im § 121 Abs. 11 hat es im ersten Satz statt »für einen zwei Monate« zu lauten »oder zu Ausbildungszwecken für einen ein Jahr«.
2. Dem § 135 ist folgender Abs. 8 anzufügen:
»(8) Personen, die zur vorübergehenden Aushilfe oder

zu Ausbildungszwecken für einen ein Jahr nicht übersteigenden Zeitraum in den Landesdienst aufgenommen werden, kann ein bis zu 50 v.H. niedrigerer Monatsbezug gewährt werden, als ihnen nach den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 zukäme. Bei der Gewährung niedrigerer Monatsbezüge ist auf die Ausbildung und die Verwendung des Landesarbeiters Bedacht zu nehmen.«